

Vorname, Name PLZ Ort, Datum

Strasse, Nr E-Mail:

An

Bezirksregierung Köln, Dezernat 25

Zeughausstraße 2-10

50667 Köln

per Mail Einwendungen25@brk.nrw.de

Betr.: Einwendung zur Planfeststellung für den 6-streifigen Ausbau der A 565 zwischen der Anschlussstelle Bonn-Endenich und dem Autobahnkreuz Bonn-Nord

Bezug: a) Bekanntmachung Amtsblatt vom 24.4.2024 Bundesstadt Bonn https://www.bonn.de/medien-global/amt-13/amtsblatt/16_2024_Amtsblatt.pdf b) Bekanntmachung der Bundesstadt Bonn im „Schaufenster“ vom 26.4.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

als betroffene Öffentlichkeit, deren Belange durch das Bauvorhaben betroffen wird, erhebe ich folgende Einwände gegen den Plan und äußere mich zu den Umweltauswirkungen des o.g. Vorhabens. Ich sehe meine Belange insbesondere durch die maßlosen Ausbau-Planung der A565 Bonn sowohl dauerhaft als auch vorübergehend, mittelbar und unmittelbar betroffen. Die **Verletzung meiner Grundrechte**, insbesondere: **Art 2 Abs. 2 S. 1 (Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit) mache ich geltend**. Zudem verweise ich auf Art 20 a GG (Generationengerechtigkeit): „Der Staat schützt auch die Verantwortung für die künftigen Generationen, die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsgemäßen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.“ Die Autobahnerweiterung A565 von 4 auf 8 Spuren steht dem total entgegen. Die genannten Grundsätze der Art 2 und Art 20 werden durch den Planfeststellungsentwurf nicht eingehalten und massiv verletzt. Das Klimaurteil des Bundesverfassungsgerichts vom April 2021 wird NICHT beachtet.

- **Die Bekanntmachung und das Verfahren sind fehlerhaft**. Die Bekanntmachung im Amtsblatt Bonn erschien am 24.4.2024, also nur einen Tag vor Offenlage. Diese Kurzfristigkeit ist nicht zumutbar. 14 Tage Vorlauf wären hier akzeptabel, insbesondere da das Schreiben der Bezirksregierung vom 12. April 2024 datiert ist und die Offenlage nur über 4 Wochen geht. Eine unverzügliche Veröffentlichung wäre somit zwingend gewesen. Die Bekanntmachung im offiziellen Bekanntmachungsblatt der Stadt Bonn, dem „Schaufenster“, erschien erst in der Ausgabe vom 26./27. April 2024, also zu lesen mehrere Tage nach dem ersten Auslegungstag der Unterlagen, der am 25.4.24 sein sollte / war. Das Verfahren ist aus diesem Grunde noch einmal neu aufzurollen.

- In der Bekanntmachung der Stadt Bonn im „Schaufenster“ ist auch insofern fehlerhaft, dass es dort keinerlei Hinweis, dass man noch einmal oder überhaupt eine Einwendung schreiben kann. Auch ist keinerlei Schlussdatum für eine mögliche Einwendung angegeben. Es wird nicht auf mögliche Einwendungsformen hingewiesen, z.B. Einwendung als Brief, mittels normaler E-Mail, zur Niederschrift etc. . Das Verfahren ist aus diesem Grunde noch einmal neu aufzurollen.

- Es heißt bei der Bekanntmachung der Stadt Bonn im Schaufenster : „Gemäß §27a VwVfG wird dort auch der Inhalt dieser Bekanntmachung veröffentlicht.“ Es ist zu vermuten, dass mit „dort“ die Internetseite der Bezirksregierung Köln gemeint ist. Auch dieser Passus ist fehlerhaft, als diese Bekanntmachung, die im Schaufenster erschienen ist, nicht auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln erschienen ist.

- Die Baumaßnahme ist in der Bekanntmachung des Amtsblattes mit „ zwischen der Anschlussstelle Bonn-Endenich und dem Autobahnkreuz Bonn-Nord in Bonn von Bau-km 10+ 108 bis Bau km 11+ 900“ falsch bezeichnet, da die Baumaßnahmen von südöstlich des Endenicher Eis 9+760 bis nordöstlich des AK Bonn Nord, östlich der Kölnstraße, den Potsdamer Platz und alle Baumaßnahmen des Kreuz Bonn Nord reichen.

- Da sich die „Immissionstechnischen Untersuchungen“ nur auf die o.g. Kilometerangaben beziehen, beziehen sich diese Untersuchungen nicht auf die o.g. gesamten Baumaßnahmen, und sind damit unvollständig und neu zu erstellen.

- Nicht einmal die Einwendung der Stadt Bonn von 12/2020 findet Berücksichtigung. Zielsetzung der Stadt Bonn und des Rates der Stadt war und ist: Klimaneutralität bis 2035 -> Schwerpunkt Neuorganisation des Stadtverkehrs -> Flächenkonkurrenz -> Betroffene: alle am Klimaplan Mitwirkenden: der Autobahnausbau konterkariert alle diese Anstrengungen.

- Der geplante Ausbau d. A565 auf 8 Spuren inkl. Standspuren ist nicht angemessen u. überdimensioniert

- Massive Flächen-Neuersiegelung bei fragwürdigem Nutzen

- Mehr Kapazitäten für noch mehr MIV und Fernverkehr, Verstärkung des Straßen-Güterverkehrskorridors

- Weniger Grün in der Stadt und kein Grün entlang des Straßenkörpers aufgrund der geplanten Erweiterung

- Temperatursteigerung durch Hitzeabstrahlung der Flächen-Neuersiegelung u. der Lärmschutzwände

- Bau eines Autobahnabwasserbeckens in einem Landschaftsschutzgebiet Auf dem Hügel

- Stützwände an den Seiten der Autobahn anstelle des grünen Damms sowie Verlust des seitlichen Bewuchses

- Festschreibung und Vergrößerung der Zerschneidung und Trennung von Stadtteilen

- Erhöhung des Tempolimits nach dem Ausbau schon in den Planungsparametern

- Verbauung der Frischluftschneisen / Verminderung der Flurwinde durch die geplanten Lärmschutzwände/

Dämme/Erhöhung der Temperaturen

- negative gesundheitliche Folgen für mich durch mehr Feinstaub, höhere Temperaturen etc.

Ich fordere im Rahmen meiner Einwendungen aus Gründen des Klima- und Gesundheitsschutzes und zwecks angemessener Bürgerbeteiligung Folgendes:

- Die Unterlagen und insbesondere die digitalen Unterlagen sind ständig auch außerhalb des Planfeststellungszeitraumes

zugänglich zu halten

- Sofortige Verschiebung des Planfeststellungsverfahrens zwecks Einbeziehung der Bürger*innen durch vorgeschaltete Bürgerversammlung oder öffentlich bekanntgemachte Bürger*innen-Information
- Maßstabsgetreues barrierefreies Planungsmodell zur umfassenden, angemessenen Bürgerinformation
- Statement, inwieweit das Fernstraßenausbaugesetz – FstrAbG, Anlage 1 (zu § 1 Absatz 1 Satz 2) Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen, insbesondere lfd Nr 952/953 (A565 betreffend, <https://www.gesetze-im-internet.de/fstrausbau/BJNR008730971.html>), den aktuellen Klimazielen der EU und der Bundesregierung entspricht
- Zugrundelegung nur aktueller, den Klimaschutz beachtenden Regelungen und Zahlen
- Ein neutrales Klimagutachten über die Auswirkungen auf die Stadt Bonn und darüber hinaus
- Ermittlung, Offenlegung, Folgenabschätzung und Berücksichtigung von gesundheitlichen Auswirkungen auf die Bonner Bürger*Innen und von klimatischen Veränderungen durch die geplanten Maßnahmen, sowohl lokal als auch global gesehen (z.B. durch CO₂-Ausstoß, Feinstaub, Betonverbrauch, Versiegelung).
- **Ich fordere ein Umweltmedizinisches Gutachten** aufgrund der Fürsorgepflicht des Staates für die Gesundheit der Bürger
- Überprüfung dieses Projektes und deren Planung zugrunde gelegter Standards anhand aktueller Standards von Raumordnung, Städtebau, Wirtschaftlichkeit, Umwelt, Klima, auch der und im Hinblick auf Standards der EU und WHO
- Berücksichtigung der Konsequenzen von kommenden Verkehrswende-Maßnahmen/künftig verändertem Modal Split sowie der Erhöhung der MIV-Kapazität auf der A565 durch künftiges (teil-)automatisiertes Fahren
- Wiederherstellung alter Wegeverbindungen (z.B. An der Immenburg / Immenburgstraße) im Zuge der Baumaßnahme inklusive Finanzierung durch Autobahn GmbH als Verursacher der Zerschneidung
- Aufweitung der schon jetzt absolut unterdimensionierten Durchfahrtsbreite der Gerhard-Domagk-Straße im Zuge der Erneuerung der Autobahnbrücke über diese Straße inklusive Einbeziehung der Planung und der Planungsleistungen und Kostentragung inklusive Betriebs- und Bauunterhaltung durch die Autobahn GmbH und Aufnahme in das Regelungsverzeichnis, denn schließlich ist die Autobahn A565 die Ursache für die Zerschneidung der Stadt Bonn – deshalb KEINE Kostentragung durch Bonn sondern Finanzierung durch die Autobahn GmbH! Durch die Kostentragung durch die Stadt Bonn würde ich als Bürger hinsichtlich der kommunalen Finanzen besonders benachteiligt.
- Beibehaltung, Pflege, Weiterentwicklung der grünen Ränder vor, während und nach der Bauzeit. Die Inaugural-Dissertation Bonn 1973 von Claus-Dieter Helbing: "Staubimmissionen im Bonner Stadtgebiet und deren artspezifische Ablagerungen auf Blättern ausgewählter Gehölze" zeigt, dass grüne Randstreifen mit Bäumen und Sträuchern den durch den Straßenverkehr erzeugten unglaublichen Staubmengen reduziert und filtert
- Bereits 2021 hatte die Weltgesundheitsorganisation (WHO) empfohlen, Maximalwerte von 5 Mikrogramm pro Kubikmeter für kleine Partikel und 10 Mikrogramm für größere Teilchen als Bewertungsmaßstab heranzuziehen; es wird gefordert, dass diese Werte auch für dieses Planfeststellungsverfahren heranzuziehen.
- Die jetzige Autobahnplanung ist aus diesen Gründen sofort zu stoppen. Die A565 darf nicht erweitert werden. Der Verkehr darf nicht erhöht werden. Die Immissionstechnischen Gutachten sind auf den gesamten Baumaßnahmen-Bereich von südöstlich des Endenicher Eis bis hinter die Kölnstraße etc. wie oben dargestellt zu erweitern.
- Erhalt des Landschaftsschutzgebiets „Auf dem Hügel“
- Geringere Spurbreiten: nicht breiter als im Tunnel-Querschnitt erforderlich wären (Fahrstreifenbreite = 3,50 m, Seitenstreifen 2,00 m)
- Tempolimit von 80 km/h für PKW und LKW **und mehrere** ständige Geschwindigkeitskontrolle/-Kontrollanlagen inklusive der baulichen Vorbereitung für Geschwindigkeitskontrollanlagen
- Einbeziehung des Trogs zw. Endenicher Allee / Endenicher Ei sowie des Kreuz Bonn-Nord in die Baumaßnahme und die Planfeststellung insbesondere mit dem Ziel, daß hier sofort Baumaßnahmen zur Lärmdämmung etc. erfolgen
- Weniger Lärm auch in entfernten Stadtgebieten, durch Geschwindigkeitsbegrenzung auf 80km/h, Überdeckung etc.
- Einbeziehung der Planung und der Planungsleistungen und Kostentragung und Betriebs- und Bauunterhaltung durch die Autobahn GmbH der geplanten Radbrücke über die A565 im Zuge der Immenburgstraße auf ihrem ehemaligen Verlauf zum Campus und Aufnahme in das Regelungsverzeichnis – schließlich ist die Autobahn A565 die Ursache für die Zerschneidung der Stadt Bonn – deshalb KEINE Kostentragung durch Bonn!
- Das Autobahnabwasserbecken „Auf dem Hügel“ darf dort nicht gebaut werden, da Landschaftsschutzgebiet
- **Die Bezirksregierung Köln wird aufgefordert, alles zu tun, dass dieses Projekt aus dem Bundesverkehrswegplan sowie dem Fernstraßenausbaugesetz gestrichen wird**, da „der gesetzliche Bedarfsplan 2030 für Straßen, der mit seinen Projektlisten für die Bundesfernstraßen (Anlage zu § 1 Abs. 1 Satz 2 FStrAbG) nach § 1 Abs. 2 FStrAbG die gesetzliche Planrechtfertigung für eine Vielzahl von Vorhaben liefert, formell rechtswidrig und materiell verfassungswidrig ist“ (Rechtsgutachten Baumann Rechtsanwälte Kanzlei für Verwaltungsrecht, Würzburg, Leipzig, Hannover) und insofern auch den Plan nicht feststellt.
- Ich fordere, die Planungen und die Planfeststellungsunterlagen zur Instandsetzung der A565 in o.g. Sinne zu überarbeiten und neu auszulegen. Die bestehende Straße ist nur zu renovieren und nicht zu erweitern. Ich fordere und bitte Sie, dass Sie mich, in Abänderung der Ausführungen des Amtsblattes und der Bekanntmachungen, vom fristgerechten Eingang dieser Einwendung benachrichtigen. Ebenso bitte ich um Mitteilung aller weiteren Verfahrens- und Genehmigungsschritte, insbesondere hinsichtlich eines etwaigen Termins einer Anhörung. Ich fordere, dass die Anhörung „in Präsenz stattfindet.**

Mit freundlichen Grüßen